

## Die Leistungsübersicht zur Janitos Multi-Rente

(Stand: 01.11.2012)

### I. Annahmerichtlinien

#### Versicherbare Risiken

Alter der versicherten Personen zu Beginn des Vertrages	Kindertarif: Eintrittsalter 4 Jahre – 17 Jahre Mit Erreichen der Volljährigkeit erfolgt automatisch die Umstellung auf den Erwachsenentarif	
	Erwachsenentarif: Eintrittsalter 18 Jahre - 59 Jahre	
Versicherungsnehmer / versicherte Person	Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen nicht identisch sein.	
Vertragslaufzeit	Längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres	
Rentenhöhe:	Erwachsene (Personen mit Eintrittsalter ab 18 Jahre)	Kinder (Personen mit Eintrittsalter ab 4 Jahre bis 17 Jahre)
	Mindestrentenhöhe: 500 Euro	Mindestrentenhöhe: 500 Euro
	Maximale Rentenhöhe bei Vertragsabschluss: 3.000 Euro	Maximale Rentenhöhe bei Vertragsabschluss: 2.000 Euro

#### Anfragepflichtige Risiken

Individuelle Annahmesecheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss eines zweiten Vertrages für dieselbe versicherte Person.</li> <li>• Profisportler</li> <li>• Rentenhöhe über 3.000 € bei Erwachsenen</li> <li>• Rentenhöhe über 2.000 € bei Kindern</li> </ul>
--------------------------------	---

#### Nicht versicherbare Risiken

Nicht versicherbare Berufstätigkeiten	Die Prüfung der Berufstätigkeit erfolgt über die Risikoprüfung im Maklerportal oder über den Janitos Tarifrechner.	
	Nicht versicherbare Berufe: Nicht versichert sind Beeinträchtigungen bei Tätigkeiten, die im Rahmen der folgenden Berufsbilder auftreten:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akrobat, Artist</li> <li>• Bergungstaucher, Forschungstaucher</li> <li>• Bohrschichtführer</li> <li>• Boxer</li> <li>• Dompteur</li> <li>• Drachenfluglehrer</li> <li>• Fallschirmlehrer</li> <li>• Flugversuchspilot</li> <li>• Mitarbeiter von Munitions-, Such und Räumungstrupps</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rennfahrer im Bereich Motorsport (z.B. Formel 1 oder Motorradrennfahrer)</li> <li>• Stuntman</li> <li>• Testfahrer, Testpilot</li> <li>• Tierbändiger</li> <li>• Trapezkünstler</li> <li>• Versuchs- und Werksfahrer</li> <li>• Schießmeister, Sprengmeister</li> <li>• Bergbauberufe</li> </ul>

## II. Absicherungsvarianten

<b>Rentenbezugsdauer</b>	Alternativen: A) bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres B) lebenslang
<b>Passivdynamik im Leistungsfall</b>	Alternativen: A) keine B) 1,5 %
<b>Aktivdynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung</b>	Alternativen: A) keine B) 3 % (nur möglich bis zu einer ab Beginn vereinbarten Rentenleistung in Höhe von 2.500 €) C) 5 % (nur möglich bis zu einer ab Beginn vereinbarten Rentenleistung in Höhe von 2.200 €)
<b>Kapitalsofortleistung für Erwachsene im Leistungsfall</b>	Für Personen ab Eintrittsalter 18 Jahren ist die Auszahlung einer Kapitalsofortleistung in Höhe von drei Monatsrenten (vereinbarte monatliche Multi-Rente x 3) zuschlagsfrei mitversichert. Diese Kapitalsofortleistung wird im Leistungsfall, also bei Eintritt des Versicherungsfalles (Anspruch auf Rentenleistung ist aufgrund der Voraussetzungen für mindestens eine Leistungsart gegeben) ausbezahlt.
<b>Motorradfahrer</b>	Die Kapitalsofortleistung kann gegen Zahlung eines Beitragszuschlags (in Höhe von 25%) auf die Versicherungsprämie eingeschlossen werden. Die Mitversicherung wird im Versicherungsschein gesondert dargestellt. Für Personen unter 18 Jahren und für Beifahrer eines Motorrads muss für den Einschluss für Unfälle und daraus resultierende Krankheiten durch Motorradfahren kein Zuschlag gezahlt werden.
<b>Kapitalsofortleistung für Kinder im Leistungsfall und bei schwerer Krankheit</b>	Für Personen mit Eintrittsalter 4 - 17 Jahren kann als Erweiterung gegen Beitragszuschlag zusätzlich die Auszahlung einer Kapitalsofortleistung in Höhe einer Jahresrente (monatliche Multi-Rente x 12) mitversichert werden. Diese Kapitalsofortleistung wird in folgenden Fällen ausgezahlt:  1. Im Leistungsfall, also bei Eintritt des Versicherungsfalles (Anspruch auf Rentenleistung ist aufgrund der Voraussetzungen für mindestens eine Leistungsart gegeben)  2. Ohne Leistungsfall: Bei Unterziehung einer schweren Operation wenn es sich um einen der folgenden Eingriffe handelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Eingriff am Herzen unter Eröffnung des Brustkorbes</li> <li>· Eingriff an den Lungen mit Eröffnung des Brustkorbes</li> <li>· Einsatz einer Herz-Lungen Maschine</li> <li>· Lebereingriff mit Eröffnung der Bauchhöhle</li> <li>· Eingriff an den Nieren</li> <li>· Eingriff am Gehirn mit Eröffnung des Schädels</li> </ul> <p>sowie gleichzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vollnarkose notwendig war</li> <li>2. eine Behandlungsdauer von mehr als 7 Tagen im Krankenhaus erfolgte</li> </ol> <p>Hinweis: Beide Erweiterungen können nur zusammen mitversichert werden.</p>
<b>Nachversicherungs-garantie:</b>	Unter den nachfolgenden Voraussetzungen kann die versicherte monatliche Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden, sofern diese Erhöhung nicht mehr als 25 % (max. 500.- Euro) der bislang versicherten monatlichen Rente beträgt (Erhöhungsgarantie):  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Heirat bzw. Registrierung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) der versicherten Person</li> <li>2. bei Geburt eines Kindes der versicherten Person</li> <li>3. bei Adoption eines Kindes durch die versicherte Person</li> <li>4. bei rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft (LPartG) der versicherten Person</li> <li>5. bei Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu Wohnzwecken durch die versicherte Person</li> <li>6. bei einem Gehaltssprung um mind. 15%</li> <li>7. bei Aufnahme einer Finanzierung von mind. 50.000 Euro im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person</li> <li>8. bei erstmaligem Abschluss einer in Deutschland oder Österreich anerkannten Berufsausbildung/ eines Studiums</li> <li>9. bei Abschluss der Meisterprüfung</li> <li>10. bei erstmaligem Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>11. nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren vom Versicherungsbeginn an gerechnet</li> </ol> <p>Die Erhöhungen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der ursprünglich versicherten monatlichen Rente betragen und sind maximal auf 1.000 € begrenzt. Sofern durch die Erhöhung ein Höchstrentenbetrag von 3.000 Euro überschritten werden würde, kann maximal nur auf diesen Höchstrentenbetrag erhöht werden.</p>

### III. Beschreibung der Leistungsarten

(Anspruch auf Rentenleistung ist gegeben, sobald die Voraussetzungen für mindestens eine Leistungsart vorliegt)

#### A) Rentenleistung bei Invalidität durch Unfall

<b>Voraussetzung für die Rentenleistung</b>	Der Unfall hat zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% geführt.
<b>Fristen</b>	Die Invalidität muss innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und spätestens vor Ablauf von weiteren 6 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt sowie vom VN geltend gemacht werden.
<b>Mitwirkungsanteil</b>	Eine Leistungskürzung ist erst ab 50 % möglich.

#### Gliedertaxe:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten folgende Invaliditätsgrade:	Verbesserte Gliedertaxe in der Janitos Multi-Rente	Zum Vergleich: Marktstandard GDV-AUB 2010-Gliedertaxe
Auge	60 %	50 %
beide Augen	100 %	100 %
Gehör auf einem Ohr	40 %	30 %
Gehör auf beiden Ohren	80 %	60 %
Geruchssinn	15 %	10 %
Geschmackssinn	15 %	5 %
Arm	70 %	70 %
Arm bis oberhalb Ellenbogengelenks	70 %	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %	60 %
Hand	60 %	55 %
Daumen	25 %	20 %
Zeigefinger	15 %	10 %
andere Finger	10 %	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %	45 %
Fuß	50 %	40 %
große Zehe	8 %	5 %
andere Zehe	5 %	2 %
Stimme	100 %	Nicht geregelt*

\* Invaliditätsgrad bei Verlust der Sprechfähigkeit / der Stimme abhängig von ärztlichem Gutachten  
AUB 2010 = Allgemeine Bedingungen zur Unfallversicherung von 2010

## B) Rentenleistung bei Organschäden

<b>Voraussetzung für die Rentenleistung</b>	Als Leistungsfall gilt der Eintritt einer irreversiblen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von bestimmten Organen bzw. einer definierten Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten als Folge einzelner bestimmter Krankheiten oder durch Unfall. Die Maßstäbe für die Bewertung sind im Bedingungs- werk dargelegt.
<b>Vorerkrankungen</b>	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungs-kürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

### Organschäden:

<b>Erkrankungen des Gehirns und des zentralen Nervensystems</b>	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarkes, die zu einer vollständigen Lähmung eines Beines und eines Armes, oder mindestens einer Körperhälfte führt. Vollständig heißt, dass die Funktion der Extremitäten zu 90 oder mehr Prozent aufgehoben ist. Alle weiteren Beeinträchtigungen nach Schädigung des Gehirns oder des zentralen Nervensystems werden nach den Definitionen der Grundfähigkeiten beurteilt.
<b>Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen</b>	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gelten alle Herzerkrankungen wie z.B. Herzinfarkt, Herzklap-penerkrankungen, Entzündungen des Herzmuskels oder Herzrhythmusstörungen, die zu einer erheblichen Minderung der Pumpleistung des Herzens geführt haben.  Eine erhebliche Minderung der Pumpleistung liegt vor bei einer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ejektionsfraktion kleiner gleich 30% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder</li> <li>- Fractional Shortening kleiner gleich 15% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder</li> <li>- Herzvergrößerung Herz-Thorax-Ratio größer gleich 1,5 oder</li> <li>- Herzinsuffizienz NYHA (New York Heart Association) III oder IV (bei Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in der modifizierten Form für Kinder)</li> </ul> Der Zustand muss irreversibel und auch durch Medikamente nicht dauerhaft über das oben beschriebene Maß verbesserbar sein. Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.
<b>Nierenerkrankungen</b>	Eingeschlossen sind alle Erkrankungen der Nieren, die z.B. aufgrund von Immunkrankheiten, chronischen Entzündungen, Verletzungen, Gefäßsklerose, Diabetes oder Bluthochdruck entstanden sind. Geleistet wird ausschließlich bei Nierenerkrankungen, die die Leistungsfähigkeit der Nieren auf Dauer und irreversibel so reduzieren, dass die Werte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glomeruläre Filtrationsrate 40ml/min/1,73 qm Körperoberfläche bzw.</li> <li>- Kreatinin-Clearance von 30ml/min/1,73 qm Körperoberfläche nicht überschritten werden oder der</li> <li>- Kreatininwert 4mg/dl (350µmol/l) nicht unterschritten wird.</li> </ul> Werden die Werte durch eine Dialysebehandlung und/oder Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.
<b>Lungenerkrankungen</b>	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Lungenerkrankung, die die Leistungsfähigkeit der Lungen auf Dauer und irreversibel erheblich reduziert. Eingeschlossen sind alle Erkrankungen der Lungen, wie z.B. Asthma, Emphysem, chronische Entzündungen und Verletzungen. Die Leistungskraft der Lungen wird in Prozent von der Norm bestimmt. Die Funktionsminderung wird ausschließlich anhand eingeführter Leitlinien zur Messung der Lungenfunktio-n bestimmt. Erheblich ist eine Reduktion der Lungenleistung, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forciertes expiratorisches Volumen (FEV1) kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentspre-chenden Norm) oder</li> <li>- Vitalkapazität (VK) kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder</li> <li>- Sauerstoffpartialdruck im arteriellen Blut (pO2) kleiner gleich 50% (bei Kindern der altersentspre-chenden Norm) ist.</li> </ul> Eine Verbesserung der Werte durch die Benutzung eines Sauerstoffgerätes bzw. durch die künstliche Zufuhr von Sauerstoff gilt nicht als Verbesserung der Funktionsminderung. Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.
<b>Lebererkrankungen</b>	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Leberschädigung, die die Funktion der Leber erheb-lich reduziert. Die Funktionsminderung der Leber ist dann erheblich reduziert, wenn mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftreten von Bauchwasser (Aszites)</li> <li>- Auftreten von Krampfadern in der Speiseröhre</li> <li>- Bilirubinwert (gesamt) größer gleich 3,0 mg/dl (51µmol/l)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Albuminwert kleiner gleich 3,5 g/dl (35 g/l)</li> <li>- Quickwert kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm)</li> </ul> <p>Die Funktionsminderung muss irreversibel und auf Dauer sein. Werden die Funktionen der Leber auf Grund einer Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.</p>
--	--

### C) Rentenleistung bei Verlust einzelner, definierter Grundfähigkeiten

<b>Voraussetzung für die Rentenleistung</b>	Der Leistungsfall tritt ein, wenn der Verlust einzelner, definierter Grundfähigkeiten durch Unfall oder Krankheit nach einer Bewertungsskala zu einer Punktezahl von mindestens 100 Punkten führt. Der Verlust der Grundfähigkeiten muss irreversibel und nicht mehr therapierbar sein.
<b>Vorerkrankungen</b>	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

#### Die Bewertungsskala:

Kategorie	Grundfähigkeiten	Bewertung (Multi-Rente für Kinder)	Bewertung (Multi-Rente für Erwachsene)
<b>A</b>	Der vollständige, irreversible Verlust einer der folgenden Grundfähigkeiten: <b>Sehen</b> <b>Sprechen</b> <b>Hören</b> <b>Sich orientieren</b>	<b>Jeweils 100 Punkte</b>	<b>Jeweils 100 Punkte</b>
<b>B</b>	<b>Handfunktionen</b>	<b>25 Punkte</b>	<b>25 Punkte</b>
	<b>Heben und Tragen</b>	<b>25 Punkte</b>	<b>25 Punkte</b>
	<b>Arme bewegen</b>	<b>15 Punkte</b>	<b>25 Punkte</b>
	<b>Treppen steigen (auf und ab, je)</b>	<b>15 Punkte</b>	<b>15 Punkte</b>
	<b>Gehen</b>	<b>30 Punkte</b>	<b>30 Punkte</b>
	<b>Stehen</b>	<b>30 Punkte</b>	<b>30 Punkte</b>
	<b>Knien und Bücken</b>	<b>30 Punkte</b>	<b>30 Punkte</b>
	<b>Sitzen und Erheben</b>	<b>20 Punkte</b>	<b>20 Punkte</b>
	<b>Beugen</b>	<b>30 Punkte</b>	<b>30 Punkte</b>
	<b>Auto fahren</b>	30 Punkte (ab Alter 16/17)	<b>30 Punkte</b>

Ausführliche Definitionen im Hinblick auf den Verlust der genannten Grundfähigkeiten entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen zur Janitos Multi-Rente.

### D) Rentenleistung bei Pflegebedürftigkeit

<b>Voraussetzung für die Rentenleistung</b>	Die versicherte Person erhält während der Vertragslaufzeit aufgrund eines Unfalles oder wegen einer Krankheit eine Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III nach deutschem Sozialgesetzbuch.
<b>Vorerkrankungen</b>	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

### E) Rentenleistung bei einer schweren Erkrankung

<b>Voraussetzung für die Rentenleistung</b>	Als Leistungsfall gilt der Eintritt einer im folgenden definierten Erkrankung
<b>Vorerkrankungen</b>	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

## Versicherte Krankheiten/ Erkrankungen

<b>HIV-Infektion - erworben während der beruflichen Tätigkeit bestimmter Berufsgruppen</b>	<p>Eine HIV-Infektion – erworben während der beruflichen Tätigkeit – der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen ist eine HIV-Infektion, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch eine Verletzung oder</li> <li>- durch den beruflichen Umgang mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten</li> </ul> <p>während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Vorfall) hervorgerufen wurde und bestimmte Voraussetzungen erfüllt (siehe hierzu im Detail die Versicherungsbedingungen).</p>
<b>HIV-Infektion - erworben durch Bluttransfusion</b>	<p>Eine HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion – im Sinne dieser Bedingungen ist eine HIV-Infektion, die nachweislich auf einer nach Versicherungsbeginn erfolgten Bluttransfusion beruht und alle der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <p>a) Dem Versicherer wird ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldanerkenntnis des Herstellers, des Krankenhauses oder der Institution, in der die Transfusion erfolgte, oder</li> <li>- Rechtskräftiges Urteil, gegen das keine Berufung eingelegt werden kann, vorgelegt, das glaubhaft macht, dass die Ursache für den Eintritt der HIV-Infektion der versicherten Person im Verantwortungsbereich einer vorstehend genannten Stellen gesehen wurde.</li> </ul> <p>b) Die versicherte Person leidet nicht an Hämophilie</p> <p>c) Der Versicherer muss freien Zugang zu allen Blutproben der versicherten Person haben sowie die Möglichkeit erhalten, diese Blutproben unabhängig testen zu lassen.</p>
<b>Fortgeschrittene Demenz (einschließlich Alzheimer'sche Krankheit)</b>	<p>Alzheimer'sche Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist eine progressive degenerative Erkrankung des Gehirns, die durch eine diffuse Hirnatrophie und krankheitsspezifische Zellveränderungen gekennzeichnet ist und die bei dem Versicherten zu einer schweren Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne dieser Bedingungen führt.</p> <p>Demenz im Sinne dieser Bedingungen ist eine organische, mentale Erkrankung, die durch einen allgemeinen Verlust der intellektuellen Fähigkeiten einschließlich Beeinträchtigung des Gedächtnisses, des Urteilsvermögens, der Fähigkeit zum abstrakten Denken sowie Änderungen in der Persönlichkeit gekennzeichnet ist und die bei dem Versicherten zu einer schweren Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne dieser Bedingungen führt (siehe hierzu im Detail die Versicherungsbedingungen).</p>
<b>Creutzfeld-Jakob-Syndrom</b>	<p>Creutzfeld-Jakob-Syndrom im Sinne dieses Produktes ist die seltene, gewöhnlich tödlich verlaufende spongiose Enzephalopathie gleichen Namens, welche mit Symptomen einer zerebralen Dysfunktion, schwerer fortschreitender Demenz, unkontrollierten Muskelspasmen, Tremor und Athetose einhergeht und alle der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die eindeutige Diagnose wurde durch einen Neurologen bestätigt und kann in Zweifelsfällen durch einen vom Versicherer bestimmten Facharzt überprüft werden</li> <li>- Spongiose Encephalitiden anderer Genese als andere mögliche Ursachen für die Symptome wurden bei der Erstellung der Diagnose explizit ausgeschlossen</li> </ul>
<b>Schwere Motoneuron-erkrankung</b>	<p>Die Motoneuronenerkrankung im Sinne dieser Bedingungen ist charakterisiert durch die fortschreitende Degeneration der Vorderhornzellen oder der bulbären Neuronen und umfasst spinale muskuläre Atrophien, progressive Lähmungen der Hirnnerven, amyotrophe Lateralsklerose und primäre Nervendegeneration. Sie liegt nur vor, wenn die Erkrankung sich in neurologischen Defiziten manifestiert, die mindestens eine der folgenden Beeinträchtigungen zur Folge haben:</p> <p>a) Die versicherte Person ist dauerhaft und irreversibel nicht in der Lage, ohne Hilfsmittel (wie z.B. einer Gehhilfe) eine Entfernung von 200 Metern über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen, ohne anzuhelfen, sich abzustützen oder sich setzen zu müssen</p> <p>b) Die versicherte Person ist dauerhaft und irreversibel nicht in der Lage – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße -, ohne fremde Hilfe bereits vorbereitete essfertige Nahrung und Getränke aufzunehmen, oder muss dauerhaft und irreversibel parenteral ernährt werden.</p>
<b>Polio (Kinderlähmung)</b>	<p>Polio im Sinne dieser Bedingungen ist eine eindeutig diagnostizierte schwere Infektion durch das Poliovirus, die alle der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <p>Die Infektion führt zu Lähmungserscheinungen, die sich in Form von eingeschränkter Atmungsfunktion oder eingeschränkten motorischen Fähigkeiten äußern. Die Infektion verursacht ein neurologisches Defizit, das sich in Form von dauerhaften, irreversiblen Lähmungen in mindestens einer Gliedmaße äußert.</p>
<b>Organtransplantationen</b>	<p>Eine Organtransplantation im Sinne dieser Bedingungen ist eine durchgeführte Transplantation von Herz (nur komplette Transplantation), Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse (ausgeschlossen ist die Transplantation der Langerhans' Inseln allein), Niere oder Knochenmark von einem Spender auf einen Empfänger, welcher die versicherte Person ist.</p>
<b>Aplastische Anämie</b>	<p>Aplastische Anämie im Sinne dieser Bedingungen ist ein irreversibles Versagen des Knochenmarks, das eine Anämie, Neutropenie und/oder Thrombozytopenie zur Folge hat.</p> <p>Leistungspflicht im Sinne dieser Bedingungen liegt nur vor, wenn mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Anzahl der Granulozyten pro Kubikmillimeter Blutserum muss kleiner als 500 sein.</p> <p>b) Die Anzahl der Retikulozyten pro Kubikmillimeter Blutserum muss kleiner als 60.000 sein.</p> <p>c) Die Anzahl der Thrombozyten pro Kubikmillimeter Blutserum muss kleiner als 20.000 sein.</p>

<b>Enzephalitis</b>	<p>Enzephalitis im Sinne dieser Bedingungen ist eine Entzündung des Gehirns, einer Hirnhälfte, des Hirnstamms oder des Kleinhirns, die gewöhnlich durch Viren oder Bakterien verursacht ist, und sofern jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die versicherte Person ist nicht HIV-infiziert  b) Die Entzündung muss wesentliche Komplikationen zur Folge haben  c) Die wesentlichen Komplikationen müssen von mindestens 6-wöchiger Dauer sein und mit einer dauerhaften neurologischen Beeinträchtigung einhergehen.  (siehe hierzu im Detail die Versicherungsbedingungen)</p>
<b>Krebserkrankungen</b>	<p>Eine Krebserkrankung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn histologisch nachgewiesen ist, dass ein bösartiger Tumor vorliegt, wenn es also zu unkontrolliertem Wachstum, der Aussaat von Tumorzellen mit Einwanderung in umliegendes Gewebe und der Zerstörung von gesundem Gewebe kommt, und dabei mindestens der Schweregrad Stadium II nach den nachfolgenden Klassifizierungen erreicht wird.</p> <p>Krebserkrankungen werden entsprechend der „TNM classifications of malignant tumours, seventh edition“ der Internationalen Vereinigung gegen Krebs (UICC) in vier Stadien (I bis IV) klassifiziert. Wir leisten ab Stadium II.</p> <p>Lymphknoten- und Blutkrebserkrankungen, also alle Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin, werden nach der folgenden Klassifikation eingeteilt :</p> <p>Stadium I (hier gibt es keine Leistung): Befall einer einzigen Lymphknotenregion ober- oder unterhalb des Zwerchfells  Stadium II: Befall von zwei oder mehr Lymphknotenregionen ober- oder unterhalb des Zwerchfells  Stadium III: Befall auf beiden Seiten des Zwerchfells  Stadium IV: Befall von nicht primär lymphatischen Organen (z. B. Leber, Knochenmark).  Wir leisten ab Stadium II.</p> <p>Als Krebserkrankung im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tumoren des Gehirns, die entsprechend der WHO (World Health Organisation) Klassifikation von 2007 (WHO Classification of Tumours of the Central Nervous System) in vier Schweregrade (I bis IV) eingeteilt sind und mindestens den Grad II erreichen.</p> <p>Keine Krebserkrankungen im Sinne dieser Bedingungen und damit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Carcinoma in situ</li> <li>- Gebärmutterhalsdysplasien</li> <li>- Sowie alle Stadien/Grade I.</li> </ul> <p>Für Krebs beträgt die maximale Leistungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Stadium/Grad II: 18 Monate</li> <li>- bei Stadium/Grad III : 36 Monate</li> <li>- bei Stadium/Grad IV: 60 Monate</li> </ul> <p>Tritt eine Krebserkrankung, für die bereits Leistungen erbracht wurden, nach Reaktivierung des Leistungsfall es vor Ablauf der maximalen Leistungsdauer erneut auf (Rezidiv, bzw. Wiederauftreten eines histologisch gleichartigen Tumors am gleich Ort oder im gleichen Organ), werden bereits gezahlte Renten auf den Leistungsanspruch angerechnet. (Es kommt also nicht erneut die maximale Leistungsdauer vollständig zur Anwendung, sondern es wird inklusive der bereits gezahlten Renten maximal bis zum Ablauf der Leistungsdauer für die wiederaufgetretene Krebserkrankung geleistet. Es kann also auch dazu kommen, dass keine Leistungen gezahlt werden, wenn bereits beim erstmaligen Auftreten bis zum Ablauf der maximalen Leistungsdauer gezahlt worden ist.)</p> <p>Tritt während der Rentenzahlung eine Verschlechterung des Krebsstadiums oder Grades auf (z.B. von III auf IV), erhöht sich die gesamte maximale Leistungsdauer auf diejenige des neuen Stadiums /Grades. Bereits gezahlte Renten werden bei der Neubemessung der maximalen Leistungsdauer angerechnet. (Es wird also nicht die neue maximale Leistungsdauer zu den bereits erhaltenen Leistungen hinzuaddiert, sondern es wird inklusive der bereits gezahlten Renten maximal bis zum Ablauf der (neuen) Leistungsdauer für das verschlechterte Stadium / den verschlechterten Grad geleistet.)</p> <p>Eine Krebserkrankung, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krebserkrankung steht (z.B. durch Metastasierung), gilt nicht als neuer Leistungsfall.  Steht eine neue Krebserkrankung nicht im Zusammenhang mit einer bereits festgestellten Krebserkrankung, gilt dies als neuer Leistungsfall.</p> <p>Die Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine der je nach Stadium/Grad genannten Fristen abläuft,</li> <li>• die Hauptfälligkeit liegt, die der Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person folgt (Tarifvariante Leistungsbezug bis 67)</li> <li>• die versicherte Person stirbt oder</li> <li>• eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die</li> </ul>

	<p>Frist zur Neubemessung beträgt maximal die jeweilige Leistungsdauer der nach Stadium/ Grad genannten Fristen.</p>
<p><b>Psychische Störungen oder Geisteskrankheiten</b></p>	<p><b>Multi-Rente für Erwachsene:</b>          Versichert sind alle psychischen oder geistigen Erkrankungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer dauerhaften Totalbetreuung oder dauerhaften Pflegschaft oder</li> <li>- zu einer dauerhaften Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder</li> <li>- zu einem dauerhaften Verlust der zeitlichen und räumlichen Orientierung geführt haben.</li> </ul> <p><b>Multi-Rente für Kinder:</b>          Ein Rentenanspruch liegt vor, sofern nachweislich durch ein sich während der Vertragslaufzeit ereignendes Unfallereignis, durch eine Infektion oder durch einen Impfschaden ein Intelligenzdefekt neu entstanden ist und durch diesen Intelligenzdefekt der gemessene Intelligenzquotient die altersentsprechende Norm um mehr als 35 % unterschreitet.</p>

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nur einen Auszug und keine umfassende Aufzählung aller Leistungserweiterungen darstellt. Rechtsgrundlage sind jeweils die im Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen.